

aa
/a.

VERTRETUNG DER LIECHTENSTEINISCHEN INTERESSEN

I. Allgemeines

Die Wahrung der Interessen der liechtensteinischen Staatsangehörigen im Ausland, bestehend vor allem in der Gewährung des diplomatischen und konsularischen Schutzes, der Immatrikulation der im Ausland lebenden liechtensteinischen Staatsbürger, der Ausstellung, Aenderung und Verlängerung liechtensteinischer Reisepässe, der Erledigung zivilstandsrechtlicher Angelegenheiten sowie der Unterstützung in Not geratener liechtensteinischer Staatsangehöriger, wird von den schweizerischen Vertretungen, vorbehältlich der nachstehenden Bestimmungen, grundsätzlich in gleicher Weise wie für Schweizerbürger ausgeübt.

Der diplomatische Verkehr zwischen dem Fürstentum und Drittstaaten wird von der Schweiz nur von Fall zu Fall, und sofern ein besonderer Auftrag der liechtensteinischen Regierung dazu vorliegt, besorgt. Den schweizerischen Vertretungen werden zu diesem Zwecke in jedem Falle spezielle Weisungen vom Departement erteilt.

In allen die Wahrung liechtensteinischer Interessen betreffenden Angelegenheiten haben die Vertretungen ausschliesslich mit dem Rechtsdienst des Politischen Departements und nicht mit anderen eidgenössischen Amtsstellen, die bei entsprechenden schweizerischen Angelegenheiten sachlich zuständig wären, zu verkehren. Eine Ausnahme bilden laufende protokollarische Angelegenheiten: Glückwünsche und Beileidsbezeugungen des Regierenden Fürsten (vgl. Weisung 731); Auslandsaufenthalte des Regierenden Fürsten und von Mitgliedern der Fürstlichen Familie. Diese Fälle werden vom Protokollendienst behandelt.

31.3.1966

Dodis



II. Der diplomatische und konsularische Schutz für liechtensteinische Staatsangehörige

1. Grundsätzliches

Von den schweizerischen Vertretungen werden die Interessen der liechtensteinischen Staatsangehörigen - einschliesslich ihrer Vermögensinteressen - grundsätzlich in der gleichen Weise gewahrt, wie diejenigen der Schweizerbürger, d.h. sie geniessen denselben diplomatischen und konsularischen Schutz.

In der Regel werden Schritte zugunsten liechtensteinischer Staatsangehöriger nur auf Ansuchen der liechtensteinischen Regierung unternommen. Begehren liechtensteinischer Staatsangehöriger, die direkt bei den Vertretungen gestellt werden, sind deshalb dem Departement zu unterbreiten; dieses wird sie prüfen und durch Vermittlung der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern der Fürstlichen Regierung vorlegen. Ausnahmsweise sind die schweizerischen Vertretungen befugt, sich - insbesondere in dringenden Fällen - von sich aus für Liechtensteiner zu verwenden, wenn dies auf Grund der bestehenden Dienstvorschriften und nach Massgabe der internationalen Gepflogenheiten als geboten und zulässig erscheint. Anschliessend ist jedoch dem Politischen Departement von diesen Interventionen Kenntnis zu geben.

Werden die schweizerischen Vertretungen bei einer fremden Regierung vorstellig, so haben sie anzuführen, dass es sich um die Wahrung liechtensteinischer Interessen handle.

2. Voraussetzungen für die Gewährung des diplomatischen und konsularischen Schutzes

Die Gewährung des diplomatischen und konsularischen Schutzes ist, ausser in dringenden Fällen, von der vorherigen

Anmeldung (Immatrikulation) bei der zuständigen schweizerischen Vertretung abhängig zu machen. Umgekehrt bedeutet das aber nicht, dass allein durch die Tatsache der Immatrikulation bei einer schweizerischen Vertretung für die betreffende Person ein irgendwie gearteter Anspruch auf diplomatischen oder konsularischen Schutz begründet wird.

Liechtensteiner Bürger, welche die Dienste einer schweizerischen Vertretung in Anspruch nehmen, haben den Nachweis über ihre Identität und den Besitz des liechtensteinischen Staatsbürgerrechts - in der Regel durch einen gültigen liechtensteinischen Reisepass - zu erbringen. Für diejenigen Fälle, in denen der Gesuchsteller über keinen gültigen Pass verfügt, gelten die für die Ausstellung liechtensteinischer Reisepässe aufgestellten Vorschriften (vgl. Abschnitt IV, Ziffern 4 und 5). Liechtensteinische Pässe sind nur dann als richtig anzuerkennen, wenn sie entweder von der liechtensteinischen Regierung (Regierungskanzlei oder Passbüro) in Vaduz, der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern oder von einer schweizerischen Vertretung ausgestellt worden sind (vgl. Art. 12 des liechtensteinischen Heimatschriftengesetzes vom 11. Mai 1947).

3. Verweigerung des diplomatischen und konsularischen Schutzes

Der diplomatische und konsularische Schutz ist denjenigen Liechtensteinern zu verweigern, gegenüber denen eine Passperre erlassen worden ist, oder die sich gegenüber ihrem Vaterland hochverräterischer, staatsgefährlicher und dynastiefeindlicher Handlungen schuldig gemacht haben. In Fällen der letztern Kategorie sind die Weisungen des Departements einzuholen.

Den schweizerischen Behörden steht das Recht zu, liechtensteinischen Staatsangehörigen den diplomatischen und konsularischen Schutz zu verweigern, sofern diese eine dermassen den Interessen der Schweiz abträgliche Haltung gezeigt

haben, dass den schweizerischen Vertretungen der Verkehr mit ihnen nicht zugemutet werden kann. Solche Fälle sind dem Departement zu melden, damit die nötigen Instruktionen erteilt werden können.

4. Liechtensteinische Doppelbürger

Auf liechtensteinische Doppelbürger finden die für schweizerische Doppelbürger geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

III. Immatrikulation der liechtensteinischen Staatsbürger

1. Geltende Bestimmungen

Für die Immatrikulation liechtensteinischer Staatsbürger gilt die Weisung 732. Sie darf in keinem Fall verweigert werden.

2. Nachweis des liechtensteinischen Staatsbürgerrechts

Für den Nachweis des liechtensteinischen Staatsbürgerrechts haben - sofern kein gültiger liechtensteinischer Reisepass vorhanden ist - die für die Abgabe von liechtensteinischen Pässen aufgestellten Vorschriften zur Anwendung zu gelangen (vgl. Abschnitt IV, Ziffern 4 und 5).

Ehefrauen und Kinder, deren Ehemann bzw. Vater nicht den zur Eheschliessung erforderlichen Ehekonsens der liechtensteinischen Regierung erwirkt hat, werden bis zur Einholung dieser Zustimmung von den zuständigen liechtensteinischen Behörden nicht als liechtensteinische Staatsbürger betrachtet und können demgemäss auch nicht immatrikuliert werden.

3. Matrikelkarte und Matrikelregister

Als Matrikelkarte für liechtensteinische Staatsbürger ist das besondere deutschsprachige Formular auf grünem Papier

zu verwenden. Für die Liechtensteiner ist ein besonderes Matrikelregister in Form loser Blätter (Formular 1.38/1.39) zu führen. Handelt es sich um Doppelbürger, so ist die Staatsangehörigkeit, welche die betreffende Person neben dem liechtensteinischen Bürgerrecht besitzt, auf dem Kontrollblatt zu vermerken. Auch diesen Personen wird die gleiche Matrikelkarte abgegeben wie den übrigen liechtensteinischen Staatsbürgern.

4. Aufforderung zur Immatrikulation

Jeder noch nicht immatrikulierte Liechtensteiner, der sich mit einem Anliegen (Gesuch um Passausstellung, Beglaubigung etc.) an eine schweizerische Vertretung wendet, ist mittelst des hierfür vorgesehenen Merkblattes zur Immatrikulation aufzufordern. Das gleiche Merkblatt ist den neu ausgestellten sowie den verlängerten liechtensteinischen Reisepässen beizufügen.

5. Meldung der Zahl der immatrikulierten Liechtensteiner

Die Zahl der bei einer schweizerischen Vertretung immatrikulierten liechtensteinischen Staatsbürger ist nach Ende eines jeden Kalenderjahres dem Departement spätestens bis Ende Februar gesondert zu melden. Diese Meldung ist auch zu erstatten, wenn keine Liechtensteiner immatrikuliert sind.

IV. Ausstellung, Aenderung und Verlängerung

liechtensteinischer Reisepässe

1. Geltende Bestimmungen

Für die Ausstellung, Aenderung oder Verlängerung seines Reisepasses hat sich der im Ausland lebende liechtensteinische Staatsbürger an die zuständige schweizerische Vertretung zu wenden. Es gelten hiefür die im liechtensteinischen

Heimatschriftengesetz vom 11. Mai 1947 aufgestellten Bestimmungen.

2. Passformulare

Es sind einzig die von der liechtensteinischen Regierung im Jahre 1957 neu herausgegebenen Pässe zu verwenden. Ausgestellte Pässe der frühern Ausgabe haben spätestens am 31. Dezember 1962 ihre Gültigkeit verloren.

Es besteht kein besonderes Formular für Familienpässe. Kinder können laut Art. 15 des Heimatschriftengesetzes nach vorgängiger Rückfrage bei den liechtensteinischen Behörden bis zum vollendeten 15. Lebensjahr im Reisepass ihrer Eltern an der vorgesehenen Stelle eingetragen werden. Bei Kindern im Alter von 10 - 15 Jahren ist in diesem Pass eine Photographie anzubringen.

In der Rubrik "Geltungsbereich" ist zu vermerken: "Für alle Staaten der Erde" oder "Unbeschränkt".

3. Ausnahmsweise Abgabe schweizerischer Passformulare

Sollten keine liechtensteinischen Pässe mehr vorhanden sein, so können ausnahmsweise auch schweizerische verwendet werden. In diesem Fall ist darin zu vermerken, dass die Passausstellung in Vertretung liechtensteinischer Interessen erfolgt und dass der Passinhaber liechtensteinischer Staatsbürger ist. Ein solcher Pass ist nur für diejenige Frist gültig zu erklären, die voraussichtlich für die Beschaffung des fehlenden liechtensteinischen Passes benötigt wird. Nach dessen Eintreffen ist der provisorisch abgegebene schweizerische Pass durch einen liechtensteinischen zu ersetzen. Um solche Fälle möglichst zu vermeiden, ist der Vorrat an liechtensteinischen Pässen rechtzeitig zu ergänzen.

4. Ausstellung und Erneuerung der Pässe;
Erfordernis einer Passbewilligung

Die Ausstellung und Erneuerung eines Passes darf höchstens auf 5 Jahre erfolgen. Seine Gültigkeit erlischt in allen Fällen 10 Jahre nach der Ausstellung.

Grundsätzlich ist bei der Ausstellung oder Erneuerung von Pässen bei der liechtensteinischen Regierung durch Vermittlung des Departements eine Passbewilligung einzuholen. Zu deren Einholung kann das schweizerische Formular "Gesuch um Ausstellung eines Reisepasses" sinngemäss verwendet werden. Ein liechtensteinisches Formular ist nicht vorhanden.

Eine Passbewilligung ist nicht erforderlich für die Verlängerung von Pässen, deren Ausstellungsdatum nicht mehr als 5 Jahre zurückliegt.

Die schweizerischen Vertretungen sind jedoch gemäss Art. 14 des Heimatschriftengesetzes ermächtigt, in dringenden Fällen einen liechtensteinischen Pass für eine Dauer von höchstens sechs Monaten auch ohne vorherige Einholung der Passbewilligung auszustellen oder zu erneuern. Die liechtensteinischen Behörden sind durch Vermittlung des Departements von der vorgenommenen Ausstellung oder Erneuerung unverzüglich zu unterrichten.

5. Nachweis des liechtensteinischen Staatsbürgerrechts

Grundsätzlich gelten gemäss Art. 1 und 9 des Heimatschriftengesetzes ein gültiger Heimatschein und der liechtensteinische Pass als im Ausland verwendbare Ausweise über den Besitz des liechtensteinischen Staatsbürgerrechts und des Bürgerrechts einer liechtensteinischen Gemeinde. Die sog. "Heimatbescheinigung" wird bloss für Inlandsaufenthalte in anderen liechtensteinischen Gemeinden ausgestellt. Nur in Ausnahmefällen und unter Angabe der besonderen Gründe kann die Bestätigung des liechtensteinischen Staatsbürgerrechts auch in Form eines einfachen Schreibens erfolgen.

Voraussetzungen und Verfahren für die Ausstellung eines Heimatscheines; s. Art. 2 bis 11 des Heimatschriftengesetzes. Wie daraus hervorgeht, wird von der liechtensteinischen Regierung ein verhältnismässig strenger Masstab für die Ausstellung von Heimatscheinen aufgestellt. Die Abgabe neuer Heimatscheine soll nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Für den Nachweis der Identität und der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit soll dem Liechtensteiner im Ausland in der Regel der gültige Reisepass genügen. In diesem Sinne wird in Art. 10 des Heimatschriftengesetzes bestimmt, dass die Ausstellung eines Heimatscheines von den zuständigen liechtensteinischen Behörden verweigert werden kann, sofern dafür kein Bedürfnis besteht.

Für die Ausstellung oder die Erneuerung von Pässen ist die Vorlage eines Heimatscheines nicht erforderlich. An seine Stelle tritt die Passbewilligung gemäss Ziffer 4.

6. Mitteilung über Ausstellung, Aenderung oder Verlängerung liechtensteinischer Pässe

Nach Ablauf jedes Kalenderjahres ist dem Departement zuhanden der liechtensteinischen Behörden ein Verzeichnis aller im Verlaufe des Jahres ausgestellten oder verlängerten liechtensteinischen Reisepässe unter Verwendung des hiefür vorgesehenen Formulars, gleichzeitig mit der Meldung der Zahl der immatrikulierten liechtensteinischen Staatsbürger, spätestens bis Ende Februar im Doppel zuzustellen.

7. Behandlung der eingezogenen und ungültig erklärten liechtensteinischen Pässe

Die eingezogenen und ungültig erklärten liechtensteinischen Pässe sind einmal im Jahr zusammen mit der Mitteilung über Ausstellung, Aenderung und Verlängerung liechtensteinischer Pässe dem Departement zuhanden der liechtensteinischen Behörden zu übersenden.

8. Fremdenpolizeiliche Bestimmungen

Die fremdenpolizeilichen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind geregelt durch die Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat (AS 1964, 1) und die Vereinbarung vom 6. November 1963 über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit (AS 1964, 5).

V. Erledigung zivilstandsrechtlicher Angelegenheiten

Werden die schweizerischen Vertretungen von liechtensteinischen Staatsangehörigen um die Ausstellung oder Erneuerung von Zivilstandsurkunden (Geburts-, Ehe- und Todesscheine, Familienhefte usw.) angegangen, so sind die Gesuchsteller darauf aufmerksam zu machen, dass derartige Gesuche an die Fürstliche Regierung in Vaduz zu richten sind, sei es direkt oder durch Vermittlung der schweizerischen Vertretung und des Departements. Demnach haben sich die schweizerischen Vertretungen in derartigen Angelegenheiten nicht an die für Zivilstandsangelegenheiten von Schweizerbürgern zuständigen Bundesbehörden, vor allem das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen, zu wenden, da keine eidgenössische Amtsstelle über Bürgerrechts- oder Zivilstandsverhältnisse eines liechtensteinischen Staatsangehörigen einen authentischen Bescheid abgeben kann; diese Begehren sind vielmehr an das Departement weiterzuleiten, damit es sie den liechtensteinischen Behörden unterbreiten kann.

VI. Unterstützung in Not geratener Liechtensteiner

Nur in Fällen äusserster Notlage sind an liechtensteinische Staatsangehörige die dringend benötigten Mittel

vorzuschiesen unter sofortiger Mitteilung an das Departement, damit dieses die Ersetzung der Auslagen durch die liechtensteinische Regierung veranlassen kann.

VII. Administratives

Auf die in Vertretung liechtensteinischer Interessen vorgenommen Amtshandlungen ist der schweizerische Gebührentarif anzuwenden. Ueber die Einnahmen, die der Vertretung in Wahrung liechtensteinischer Interessen zufallen, ist nicht getrennt Buch zu führen (s. Weisung 300).

Der Fürstlichen Regierung sind nur diejenigen Auslagen zu belasten, die in Ausführung eines besonderen Auftrages von ihrer Seite entstanden sind (z.B. Telegrammkosten, Informationsauslagen, usw.). Diese Auslagen sind dem Departement, abgesehen von der üblichen Mitteilung an die Buchhaltung, noch besonders zu melden, damit für deren Einziehung bei der Fürstlichen Regierung besorgt sein kann.

Die in Vertretung liechtensteinischer Interessen bei den schweizerischen Vertretungen entstehenden Akten sind grundsätzlich als liechtensteinisches Eigentum zu betrachten, mit Ausnahme allfälliger Aktenstücke, deren Aushändigung an die liechtensteinischen Behörden im schweizerischen Interesse als nicht angezeigt erscheint.

VIII. Auslandsaufenthalte von Mitgliedern des

Fürstlichen Hauses

Dem Regierenden Fürsten von Liechtenstein und den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses sollen bei deren Verweilen im Ausland die ihrer Stellung angemessenen Rücksichten erwiesen und gegebenenfalls Schutz und Beistand geleistet werden.